

# Wer muss 2007 noch um (s)eine.at-Domain streiten?

Barbara Schloßbauer

nic.at Internet Verwaltungs- und Betriebsg.m.b.H  
Leiterin der Rechtsabteilung  
5020 Salzburg, Jakob-Haringerstraße 8  
barbara.schlossbauer@nic.at

**Schlagworte:** Domain, .at-Domain, Domainstreitigkeit, Domain-Urteile, Gemeindegdomains, Allgemeinbegriff

**Abstract:** Domainstreitigkeiten sind auch ca 10 Jahre nach der Einführung kommerziell genutzter .at-Domains noch fast genauso spannend, da sich durch minimale Abweichungen des einzelnen Sachverhalts immer wieder neue Entscheidungen ergeben, die eine Prognose zukünftiger Verfahrensergebnisse schwierig machen. Zwei Themen – Allgemeinbegriffe bei Domains und der Einfluss des Inhalts der Webseite auf den Ausgang einer Domainstreitigkeit – sollen im folgenden Kapitel erörtert werden.

## 1. Einleitung

Wäre das nicht durchaus praktisch: Eine leicht anwendbare Formel für Domainregistrierungen, die einem garantiert, dass man durch die Registrierung seiner Domain definitiv nie in einen Rechtsstreit hineingezogen wird? Und umgekehrt, dass man relativ einfach sicherstellen kann, dass man alle Domains registriert hat, die seinem Namen oder Kennzeichen entsprechen, ohne sich Gedanken über mögliche zukünftige Missbräuche machen zu müssen?

Aber leider: Die Realität sieht anders aus und führt dazu, dass auch im Jahr 2007 – ca 10 Jahre nach Beginn der kommerziellen Nutzung von .at-Domains – wieder zahlreiche Domainstreitigkeiten zu erwarten sind.

Die möglichen Rechtsverletzungen werden genauso vielfältig sein wie in den Jahren zuvor. Nichtsdestotrotz haben sich bereits und werden sich zukünftig Themen herauskristallisieren, die besonders spannend sind, weil sie von den üblichen Streitigkeiten abweichen. In der jüngeren Vergangenheit waren dies insbesondere einerseits Streitigkeiten um so genannte Allgemeinbegriffe, andererseits Gerichtsverfahren, die sich vorrangig auf

den Inhalt der Webseite stützten und so eine interessante Diskussion um die *res iudicata*<sup>1</sup> bei geändertem Inhalt geweckt haben. Dieses Thema wird unter anderem anhand von so genannten Gemeindedomains, also Domains, die dem Namen einer politischen Gemeinde entsprechen, beleuchtet.

Im Folgenden soll der Versuch unternommen werden, die aktuelle Rechtsprechung in Bezug auf diese Themenbereiche zu analysieren, um damit möglicherweise einen etwas klareren Wegweiser für die Zukunft der „rechtlich sicheren“ Domain zu gewinnen.

## 2. Domaingrabbing bei Allgemeinbegriffen

Der Vorwurf des Domaingrabblings wird erfahrungsgemäß sehr schnell erhoben. Dient doch dieses Schlagwort insbesondere denen zum Ausdruck ihres Missfallens, die sicher zu sein glauben, dass der Domaininhaber eine Domain registriert hat, an der er wahrscheinlich kein explizites Recht vorweisen kann, während der Ankläger selbst diese Rechte wohl hat.

Doch kann man wirklich in allen Fällen einer unberechtigten Domainregistrierung von Grabbing sprechen?

### 2.1 Definition

Grundsätzlich wird in der herrschenden Lehre und Rechtsprechung zwischen zwei Arten des Domaingrabblings unterschieden<sup>2</sup>:

- Domainblockade: Der registrierte Domain-Name wird nur zum Schein oder überhaupt nicht benützt, sondern ausschließlich zu dem Zweck erworben, den Konkurrenten an der Verwendung „seines“ Kennzeichens als Domain-Name zu hindern.
- Domainvermarktung: Die Registrierung des Domain-Namens wird ausschließlich deshalb vorgenommen, um vom Inhaber des Kennzeichens einen finanziellen Vorteil für die Übertragung „seines“ Domain-Namens zu erlangen.

---

1 *Res iudicata*: „die bereits entschiedene Sache“, vgl Filip-Fröschl, J./Mader, P., Latein in der Rechtsprache (1993), Braumüller, Wien, 130.

2 Vgl insb Schmidbauer, F., [www.internet4jurists.at/domain/domain63a.htm](http://www.internet4jurists.at/domain/domain63a.htm); weiters zB OGH Urteil vom 22. 4. 2003, 4 Ob 41/02 m zur Domain „graz2003.com/org“ ([http://www.eurolawyer.at/pdf/OGH\\_4\\_Ob\\_41-02\\_m.pdf](http://www.eurolawyer.at/pdf/OGH_4_Ob_41-02_m.pdf)).

Damit wird knapp zusammengefasst umschrieben, welche Sachverhalte von Domaingrabbing umfasst sind. Ob der im Einzelfall oft sehr schnell erhobene Vorwurf dieser Definition gerecht wird, wird im Folgenden anhand einzelner Beispiele beschrieben.

## 2.2 Gerichtsentscheidungen

### 2.2.1 kinder.at<sup>3</sup>

Der Domaininhaber und Beklagte betreibt eine Plattform für Kinder im Internet, der Kläger – Träger der Wort-Bild-Marke „kinder“ – vertreibt unter dieser Bezeichnung diverse Schokoladenprodukte und klagt auf Unterlassung der Verwendung der Bezeichnung KINDER im geschäftlichen Verkehr.

Unbestritten ist in der Gerichtsentscheidung, dass grundsätzlich einer bekannten Marke ein erweiterter Schutzbereich zukommt. Der OGH urteilte allerdings im Anlassfall, dass eine geringe Prägnanz des betroffenen Kennzeichens vorliegt, da „Kinder“ ein Begriff der Allgemeinsprache und damit ein Gattungsbegriff ist. Daraus ist eine nur sehr geringe Unterscheidungskraft der eingetragenen Marke abzuleiten, die einzig in ihrer optischen Gestaltung liegt und der Grund ist, warum ein Markenschutz in diesem Fall trotz eines Gattungsbegriffs überhaupt möglich war.

Der OGH beschäftigt sich in seiner Entscheidung auch mit dem Inhalt der Webseite und sieht darin aufgrund der gänzlich unterschiedlichen Themenbereiche keine Gefahr der Verwechslung.

### 2.2.2 autobelehnung.at & pfandleihanstalt.at<sup>4</sup>

Die Klägerin betreibt ein Autobelehungs-, Pfandleih- und Versteigerungsunternehmen, die Beklagte ist Domaininhaberin der Domains autobelehnung.at und pfandleihanstalt.at. Der Kläger beruft sich auf das Vorliegen von Domaingrabbing, da der Beklagte sich die angeführten Bezeichnungen in Behinderungsabsicht als Domain registriert habe.

Der OGH entscheidet allerdings, dass jedenfalls kein Domaingrabbing vorliegt, wenn es sich bei den in der Domain verwendeten Begriffen um eine allgemeine und beschreibende Gattungsbezeichnung handelt. Dies ist

---

<sup>3</sup> OGH Urteil vom 16. 7. 2002, 4 Ob 156/02y zur Domain „kinder.at“ ([http://www.eurolawyer.at/pdf/OGH\\_4\\_Ob\\_156-02y.pdf](http://www.eurolawyer.at/pdf/OGH_4_Ob_156-02y.pdf)).

<sup>4</sup> OGH Urteil vom 10. 2. 2004, 4 Ob 229/03k zu den Domains „autobelehnung.at und pfandleihanstalt.at“ (<http://www.internet4jurists.at/domain/domain0.htm>).

insbesondere deshalb der Fall, weil ein kennzeichenrechtlicher Schutz eine Unterscheidungskraft der Bezeichnung voraussetzt.

Im Bezug auf den Anlassfall sagt der OGH weiters, dass der Begriff auch dann nicht schützenswert ist, wenn er einen Bestandteil eines Firmenwortlauts darstellt.

Domaingrabbing erfordert daher jedenfalls das Vorliegen eines schutzwürdigen Rechts des Betroffenen, zB eine registrierte Marke oder ein Kennzeichenrecht, was jedoch für Allgemeinbegriffe aufgrund der mangelnden Unterscheidungskraft nicht möglich ist.

### 2.2.3 rechtsanwälte.at<sup>5</sup>

Was wäre allerdings die Regel der Unbedenklichkeit von Allgemeinbegriffen als Domain-Name ohne die berühmte Ausnahme, die durch die Entscheidung in der Rechtssache „rechtsanwälte.at“ vorliegt, allerdings, wie im Folgenden beschrieben wird, trotzdem wiederum nicht repräsentativ ist.

Klägerin ist in diesem Fall der Österreichische Rechtsanwaltskammertag, auch Inhaberin der Domain rechtsanwaelte.at, die Beklagte und Inhaberin der Domain rechtsanwälte.at ist Provider und Unternehmensberater. Der Kläger begehrt aus dem folgenden Grund die Unterlassung der Registrierung durch den Domaininhaber: Die Webseite des Klägers www.rechtsanwaelte.at habe unter der Bezeichnung „Rechtsanwälte“ Verkehrsgeltung erlangt, insbesondere aus dem Grund, weil der Gesetzgeber in der Rechtsanwaltsordnung eine Veröffentlichungspflicht auf eben dieser Webseite vorschreibt und damit ein Kennzeichen entstanden ist, das durch die stark verwechslungsfähige Domain des Beklagten verletzt wird.

Der OGH urteilt, dass in diesem Fall kein Domaingrabbing gegeben ist, da der Beklagte die Domain nicht in Behinderungsabsicht registriert hat. Allerdings liegt trotzdem eine Verletzung des Namensrechts des Rechtsanwaltskammertags gemäß § 43 ABGB vor, da die Bezeichnung rechtsanwaelte.at aufgrund der Nennung in der Rechtsanwaltsordnung (zB § 5 RAO) trotz des Allgemeinbegriffs Unterscheidungskraft erlangt hat.

---

5 OGH Urteil vom 14. 2. 2006, 4 Ob 165//05a zur Domain „rechtsanwälte.at“ (<http://www.inter.net4jurists.at/domain/domain0.htm>).

## 2.3 Conclusio

Zur Registrierung von Allgemeinbegriffen kann abschließend gesagt werden, dass diese wohl trotz der Ausnahme-Entscheidung zu rechtsanwälte.at eine der rechtlich sichersten Varianten darstellt, eine Domain zu registrieren, hinsichtlich derer man grundsätzlich kaum den Verlust aufgrund einer negativen Gerichtsentscheidung befürchten muss.

## 3. Inhalt der Webseite und Domain

### 3.1 Allgemeines

Ein zweites, durchaus brisantes Thema stellt die jüngere Rechtsprechung hinsichtlich des Inhalts der Webseite dar. Konnte man sich in der Vergangenheit grundsätzlich darauf verlassen, dass man, wenn man ein positives Gerichtsurteil erhalten hatte, seine Domain in Zukunft ruhigen Gewissens verwenden konnte, so hat eine Entscheidung aus dem Jahr 2006 dieses Prinzip durchaus verändert.

Aber zuerst soll in einer Gegenüberstellung von zwei Entscheidungen zu Gemeindestreitigkeiten analysiert werden, wie der Inhalt der Webseite zu einem konträren Ausgang des Verfahrens führen kann.

### 3.2 Entscheidungen

#### 3.2.1 Gemeindedomains

##### 3.2.1.1 adnet.at<sup>6</sup>

Klägerin ist die Gemeinde Adnet, der Beklagte betreibt unter der Domain eine Webseite über das Dorf Adnet und die Umgebung, über Zimmervermietungen und das Café seiner Ehefrau.

Das Unterlassungsbegehren der Gemeinde lehnt der OGH unter anderem mit der Begründung ab, dass die Namensanmaßung nur dann in die Rechte eines Namensinhabers eingreife, wenn schützenswerte Interessen verletzt werden. Dies könne zB der Fall sein, wenn der unbefugte Gebrauch zu einer

---

<sup>6</sup> OGH Urteil vom 20. 5. 2003, 4 Ob 47/03w zur Domain „adnet.at II“ (<http://www.internet4jurists.at/domain/domain0.htm>).

Zuordnungsverwirrung führe, was im vorliegenden Beispiel nicht der Fall ist, da hier auf der Webseite ein erklärender Hinweis angeführt ist.

Durch die Registrierung unbestritten bleibt weiters das grundsätzliche Recht des Namensinhabers, den Namen zu führen, es ist lediglich aus technischen Gründen nicht möglich, eine Domain mehr als einmal zu vergeben.

Da zwischen den Parteien außerdem ein Interessensgleichklang vorliegt – Förderung des Fremdenverkehrs in der Gemeinde –, ist eine Verletzung schutzwürdiger Interessen des Klägers zu verneinen und das Klagebegehren rechtskräftig abzuweisen.

### **3.2.1.2 serfaus.at<sup>7</sup>**

In diesem Verfahren geht es um die gleiche Ausgangssituation wie im Verfahren adnet.at: Die Gemeinde Serfaus klagt einen Gemeindebürger auf Unterlassung der Verwendung der Domain serfaus.at, insbesondere mit dem Argument, dass durch die Webseite der Eindruck entstehe, dass zwischen der Gemeinde und dem Hotelier eine besondere Beziehung besteht.

Der OGH gibt in dieser Entscheidung dem Kläger Recht, da der Domaininhaber die Webseite ausschließlich als Werbeplattform für sein Hotel nutzt und nicht über die Region und daher nicht im Interesse der Gemeinde, sondern nur in seinem eigenen auftritt. Der Domaininhaber kann daher im Gegensatz zur Gemeinde kein schützenswertes Interesse geltend machen.

### **3.2.1.3 Analyse**

Vergleicht man nunmehr die Entscheidungen adnet.at und serfaus.at, so kann man wohl grob zusammenfassen, dass auf einer Webseite, die unter einer Gemeindedomain zu finden ist, nicht unbedingt Informationen von dieser Gemeinde als Urheber verfügbar sein müssen. Solange Informationen über die gleichnamige Gemeinde veröffentlicht werden, hat man durchaus die Möglichkeit, eine offensichtliche Rechtsverletzung, die zum Verlust der Domain führt, zu vermeiden.

## **3.2.2 Inhalt einer Webseite & res iudicata**

Fest steht jedenfalls nach den neueren Urteilen, dass der OGH in der Beurteilung der anhängigen Rechtssache sehr stark auf den Inhalt der Webseite

---

<sup>7</sup> OGH Urteil vom 16. 12. 2003, 4 Ob 231/03d zur Domain „serfaus.at“ (<http://www.internet4jurists.at/domain/domain0.htm>).

Bezug nimmt. Dies mag im Einzelfall sinnvoll erscheinen, birgt aber durchaus ein neues brisantes Thema, das in einem Verfahren des Jahres 2006 zum Ausdruck kommt: Das Problem der *res iudicata*, also der bereits gerichtlich entschiedenen Sache, die dann nicht mehr gegeben sein mag, wenn sich der Inhalt einer Webseite, der die Entscheidungsgrundlage war, erheblich verändert hat. Dieses Thema soll im Folgenden anhand der Entscheidungen zu *amade.at* erörtert werden:

### 3.2.2.1 *amade.at* I und II<sup>8</sup>

Domaininhaber ist ein amerikanisches Unternehmen mit dem betroffenen Firmenwortlaut. Kläger ist die Sportwelt Amadé, eine österreichische Schiffliftgesellschaft. Die Webseite hat keine Inhalte; der Kläger beantragt den Erlass einer einstweiligen Verfügung.

Der OGH hat festgelegt, dass Domaingrabbing möglicherweise dann vorliegt, wenn der Kläger bescheinigt, dass der Beklagte hinsichtlich der betroffenen Domain kein nachvollziehbares Eigeninteresse am Rechtsenerwerb hat. Auch die Inhalte der Webseite sind zur Beurteilung der Verwechslungsgefahr heranzuziehen; wenn keine Inhalte veröffentlicht sind, ist grundsätzlich keine Verwechslungsgefahr gegeben.

Da im vorliegenden Fall einerseits die Domain dem Firmenwortlaut entspricht, andererseits dem Domaininhaber keine Behinderungs- oder Bereicherungsabsicht zum Zeitpunkt der Registrierung nachzuweisen war, war der Antrag auf einstweilige Verfügung abzuweisen.

Im Jahr 2006 kam es mit denselben Streitparteien zu einem neuerlichen Verfahren, da nunmehr die Webseite unter der Domain *amade.at* zur Vermittlung und Buchung von Hotels und Unterkünften in der Region verwendet wird.

Der erste Prozess steht dem zweiten, im Sinne einer *res iudicata*, nicht entgegen, da die Änderung des Inhalts der Webseite so relevant ist, dass sich der rechtserzeugende Sachverhalt geändert hat.

Durch den neuen Inhalt bejaht der OGH das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr mit dem Kläger (Sportwelt Amadé), die unterschiedliche Schreibweise – Amadé vs. *amade.at* – beseitigt diese Gefahr nicht. Dem Antrag auf einstweilige Verfügung wird damit stattgegeben.

---

<sup>8</sup> OGH Beschluss vom 13. 3. 2002, 4 Ob 56/02t zur Domain „*amade.at*“ und OGH Beschluss vom 14. 2. 2006, 4 Ob 6/06w zur Domain „*amade.at* II“ (<http://www.internet4jurists.at/domain/domain0.htm>).

### 3.2.2.2 Zusammenfassung

Der Anlassfall amade.at zeigt deutlich auf, dass die Inhalte der Webseite einen immer größeren Anteil an der Beurteilung des Vorliegens einer Rechtsverletzung durch eine Domain haben.

Dies ist unter mehreren Aspekten interessant für die zukünftige Rechtsprechung: Der Domaininhaber erlangt durch ein für ihn positives Urteil keine Rechtssicherheit mehr. Dies kann dazu führen, dass sich zukünftig Anwälte darauf spezialisieren könnten, die Webseite bzw Domain, hinsichtlich derer sie für ihre Mandanten ein Verfahren nicht gewinnen konnten, in regelmäßigen Abständen auf Änderungen zu überprüfen und neue Verfahren anzustrengen.

Weiters könnte sich daraus die spannende Frage ergeben, wie so genannte Domain-Parking-Seiten<sup>9</sup> unter diesem Aspekt künftig zu beurteilen sind, da sich ja die Frage der Verwechslungsgefahr durch solche Inhalte künftig noch stärker stellen wird. Eine spannende Entwicklung ist also hier durchaus zu erwarten.

## 4. Zusammenfassung<sup>10</sup>

Abschließend kann oder muss wohl, wahrscheinlich insbesondere für Nicht-Juristen weniger befriedigend, gesagt werden, dass die bisherigen Gerichtsentscheidungen ganz eindeutig von kleinen Unterschieden des Einzelfalls abhängen, zB auch zunehmend dem Inhalt der Webseite. Diese Tendenz birgt Möglichkeiten, aber auch Probleme, die eine Vorhersehbarkeit der Gerichtsentscheidungen eher noch schwieriger machen. Eindeutiger festzustellen ist hier wohl, dass der oftmals ge- und auch missbrauchte Vorwurf des Domaingrabbings nur in wenigen Fällen eindeutig vorliegt; in sehr vielen Fällen wird dieser vom Gericht nicht bejaht.

Dies führt dazu, dass wohl mit abschließender Sicherheit keine allgemein gültige Aussage getroffen werden kann, was eine Domain ist, die man mit ruhigem Gewissen registrieren kann bzw wegen derer es sich mit realistischen Chancen zu streiten lohnt.

---

9 Dh Domains, die zur Verwertung bereitgehalten werden und deren Webseiten-Inhalt themenverwandt mit der Domain aus verschiedensten Links besteht, die dem Domaininhaber Einnahmen durch „pay-per-klick“ beschieren; vgl ua <http://www.sedo.de/faq/index.php?action=artikel&cat=26&id=45&artlang=de&tracked=&partnerid=&language=d>.

10 Sämtliche zitierten Entscheidungen sind unter <http://www.i4j.at> oder <http://www.euro-lawyer.at> zu finden.